

„Entnazifizierung“ nationalsozialistischen Rechts?

Zahlreiche zwischen 1933 und 1945 erlassene Rechtsnormen mit offensichtlich nationalsozialistischem Hintergrund wurden nach Kriegsende durch Kontrollratsgesetze aufgehoben. Es blieben jedoch nicht nur Normen in Kraft, die rein „technischer“ Natur waren und heute auf gleiche Weise erlassen werden könnten, sondern auch Normen, die zumindest teilweise auch zur Verwirklichung nationalsozialistischer Ideologie erlassen wurden.

Ein Beispiel ist § 1595a BGB (1938), der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt gestattete. Die Gesetzesbegründung zu dieser Norm zeigt, daß der Gesetzgeber mit dem Erlaß des § 1595a BGB eindeutig auch nationalsozialistische, nämlich „rassepolitische“, Ziele verfolgte. Trotzdem war § 1595a BGB bis 1961 in Geltung und mußte von den Gerichten angewendet werden.

In derartigen Fällen stellt sich die Frage, wie Gerichte nach 1945 mit solchen Normen umgegangen sind. Es soll also gleichsam die Gegenrichtung zu der von Rütters beschriebenen „Unbegrenzten Auslegung“ beschrieben werden: Während ab 1933 das „alte Recht“ gleichsam „nazifiziert“ werden mußte, war nach 1945 in den zwölf Jahren zuvor entstandenes und fortgeltendes Recht zu „entnazifizieren“. Formal betrachtet gleichen sich freilich die Anforderungen an den jeweiligen Rechtsanwender: Er hat die einer Norm ursprünglich zugrundegelegte Ideologie durch eine andere Ideologie zu ersetzen.

Durch eine Analyse von Gerichtsakten im Kontext der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Rahmenbedingungen soll die „Entnazifizierung durch Rechtsprechung“ untersucht werden. Dabei steht nicht die seit 1946 wieder veröffentlichte Rechtsprechung höherer Gerichte – also zunächst der Oberlandesgerichte – im Mittelpunkt der Untersuchung, sondern es werden Aktenbestände von Untergerichten ausgewertet. Auf welche Weise und in welchen Fällen haben die Parteien das fortgeltende Recht in ihrem Vortrag verwendet? Wie sind diese Gerichte in der unmittelbaren Nachkriegszeit mit diesem Recht umgegangen? Haben sie dieses Recht weiterhin angewendet? In welchen Konstellationen waren die fortgeltenden Normen typischerweise entscheidungserheblich? Haben die Gerichte die auf Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie bislang gängige Rechtsprechung beibehalten oder verändert? Haben sie nationalsozialistische Leitlinien bei der Anwendung dieser Normen ersetzt und wenn ja, auf welche Weise und durch welche neuen Wertungen? Die Aktenauswertung verspricht vor allem für die Jahre 1946 – 1949 interessante Ergebnisse, weil keineswegs eindeutig feststand, woran sich die Rechtsanwendung nach dem „Zusammenbruch“ zu orientieren hatte.